

Zuteilung: KÖS

Antrag des Stadtrates betreffend Erlass einer neuen Polizeiverordnung (Antrag Nr. 350)

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 20 lit. b der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird eine neue Polizeiverordnung gemäss Antrag des Stadtrates erlassen.
2. Mitteilung an den Stadtrat.

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Sicherheit, Hans Streit

Geschäftsfeld / Leistungsgruppe Sicherheit

A Strategie

Leitbild	Kundenorientierte NPM-Verwaltung.
Strategischer Schwerpunkt Nr.	Nr. 5: Die Stadt Uster gewährleistet die persönliche und soziale Sicherheit.
Strategisches Ziel	Uster erhöht das subjektive Sicherheitsempfinden der Bewohnerinnen und Bewohner durch durchmischte Nutzungen, spezifische Gestaltung des öffentlichen Raumes und Unterstützung von Initiativen aus der Bevölkerung.
Massnahme	Die Polizeiverordnung als Grundlage für die notwendigen polizeilichen Massnahmen für die Gewährleistung der objektiven und subjektiven Sicherheit wird aktualisiert und konkretisiert.

B NPM: Wirkungs- und Leistungsziel, das mit Antrag verfolgt wird

Bestehend	Die Sicherstellung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit durch die Stadtpolizei ist gewährleistet.
-----------	---

B1 Leistung, die mit diesem Antrag erbracht werden soll

Bestehend	Es wird eine aktuelle, griffige Polizeiverordnung geschaffen, die der Polizei als Hilfsmittel zur Gewährleistung der öff. Sicherheit, Ruhe und Ordnung dienen soll.
-----------	---

B2 Indikator, der zur Messung der Zielerreichung verwendet werden soll

Bestehend	--
Neu	Langfristige Steigerung des subjektiven Sicherheitsempfindens.

B3 Kennzahl/en, die aufgrund dieses Antrages aufgenommen werden

Bestehend	--
Neu	Das Sicherheitsempfinden in der Bevölkerung ist in 5 Jahren gegenüber den Umfragewerten 2009 um 10 Prozent höher.

B4 Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrages benötigt werden

Einmalig Investitionsrechnung	S Fr. 5'000.00 für den Druck der neuen Polizeiverordnung.
Folgekosten total	Fr. --
- davon Kapitalfolgekosten	Fr. (kein Bestandteil Globalkredite)
- davon übrige Mehrkosten	Fr. im Globalkredit ab Jahr einzustellen (Mehrkosten = übrige Folgekosten./ Erträge Globalkredit)

B5 Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung Begründung bei Veränderung:	--
--	----

C Bemerkungen zu Konzepten, anderen bestehenden Dokumenten, Grundlagen etc

--

1. Ausgangslage

Die geltende Polizeiverordnung der Stadt Uster (nachfolgend: PV93) datiert vom 23. November 1993. Sie enthält ergänzend zu den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung auf die Stadt Uster zugeschnittene Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zum Schutz der Bevölkerung vor übermässigen Immissionen.

Nachdem sich die PV93 lange Zeit als tragfähige Grundlage für die Besorgung der kommunalen Polizeiaufgaben bewährt hat, vermag sie den heutigen Anforderungen an eine zeitgemässe und praktikable Polizeiverordnung in verschiedener Hinsicht nicht mehr zu genügen und muss angepasst werden.

2. Rechtliches

2.1. Formelle Zuständigkeit

Gemäss § 74 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 20 lit. b der Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für den Erlass der Polizeiverordnung zuständig. Dem Stadtrat steht die entsprechende Antragstellung zu.

2.2. Materieller Regelungsinhalt

Inhaltlich sind einer kommunalen Polizeiverordnung durch das übergeordnete eidgenössische und kantonale Recht enge Grenzen gesetzt. Nach dem Grundsatz „Bundesrecht bricht kantonales Recht bzw. kantonales Recht bricht kommunales Recht“ dürfen die Regelungen in einer kommunalen Polizeiverordnung dem höherrangigen Recht nicht widersprechen. Zudem darf eine Polizeiverordnung keine Bestimmungen zu einer Thematik enthalten, die der Bund oder der Kanton bereits abschliessend geregelt hat. In diesem Sinn gehören nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung zum Regelungsfeld einer Polizeiverordnung vor allem Bestimmungen der sogenannten Ortspolizei, das heisst Regelungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, zum Schutz der öffentlichen Sachen sowie Bestimmungen zum Schutz vor übermässigen Immissionen.

3. Kurzüberblick über die wesentlichen Revisionspunkte

3.1. Anpassung der bestehenden Bestimmungen an die heutigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse

Der vorliegende Entwurf behebt zur Hauptsache formelle und materielle Mängel der PV93, die im Verlauf der vergangenen Jahre entstanden sind: insbesondere werden veraltete Bestimmungen aktualisiert und den heutigen Verhältnissen materiell und redaktionell angepasst. Sodann werden überholte Normen gestrichen, Lücken geschlossen und dadurch die kommunalen Regelungen wieder mit der übergeordneten Gesetzgebung und der Rechtsprechung in Einklang gebracht.

Im Rahmen einer umfassenden Überarbeitung wurde jede einzelne Bestimmung der PV93 auf ihre Normbestimmtheit hin überprüft und wo nötig konkretisiert. Neben dem rein juristischen Aspekt wurde bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs besonderes Gewicht darauf gelegt, eine auch für Nicht-Juristen verständliche Verordnung vorzulegen, zumal eine Polizeiverordnung viele Verhaltensvorschriften für ein geregelter Zusammenleben in alltäglichen Situationen enthält.

Der Entwurf trägt sodann der Vielgestaltigkeit und dem raschen Wandel der Verhältnisse gerade im Bereich des materiellen Polizeirechts mit flexiblen und anpassungsfähigen Regelungen Rechnung, soweit dies mit dem Bestimmtheitsgebot einer Gebots- oder Verbotsnorm noch vereinbar ist. Zudem wird grundsätzlich darauf verzichtet, Bestimmungen des übergeordneten Rechts wiederzugeben oder auf solche Erlasse zu verweisen. Zwar hätten solche Wiederholungen und Verweise den Vorteil, dass sich Nichtjuristen zum einem Thema einfacher informieren könnten, sind aber auch problematisch: Abgesehen von unterschiedlichen Verfahren und Zuständigkeiten der Untersuchungs- und Justizbehörden, je nachdem, ob ein Sachverhalt nach kommunalem Recht oder höherrangigem Recht zu beurteilen ist, täuschen Verweisungen und Wiederholungen angesichts der Fülle von Rechtsnormen

eine Scheinvollständigkeit vor, die in Wirklichkeit nicht gegeben ist. Zudem müsste die Polizeiverordnung bei jeder Änderung im verwiesenen Recht auch entsprechend angepasst werden, was der Rechtssicherheit abträglich wäre.

3.2. Neue materielle Bestimmungen

Die Vorlage enthält namentlich die folgenden neuen materiellen Bestimmungen:

- Verbot zur Teilnahme an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt (Art. 6 Abs. 2 lit. e)
- Jugendschutzbestimmung, welche den Konsum von alkoholischen Getränken durch Jugendliche in der Öffentlichkeit verbietet (Art. 8)
- Überwachung von öffentlich zugänglichen Orten durch technische Geräte (Art. 9)
- Litteringverbot (Art. 17 Abs. 1)
- Verbot des unberechtigten Parkierens von Fahrzeugen auf nicht-öffentlichem Grund (Art. 17 Abs. 4)
- Bestimmungen zum Hausieren sowie für kulturelle Strassenaktivitäten (Art. 25f.)

Trotz dieser zahlreichen Neuerungen besteht die neue Polizeiverordnung nur noch aus 35 Artikeln (gegenüber 50 Artikeln in der PV93), weil viele überholte oder unnötige Bestimmungen gestrichen oder zusammengefasst werden konnten.

4. Anhänge

4.1. Ordnungsbussenliste

Nach dem Erlass der Polizeiverordnung wird der Stadtrat gestützt auf Art. 34 Abs. 2 eine Ordnungsbussenliste erstellen, wonach für bestimmte Übertretungen dieser Verordnung die Polizei und ev. weitere Amtsstellen Ordnungsbussen in einem vereinfachten Verfahren aussprechen können.

4.2. Zuständigkeitsliste

Die Polizeiverordnung enthält nur in Ausnahmefällen Kompetenzzuweisungen an eine bestimmte Behörde. Für die Praxis wird der Stadtrat eine separate Zuständigkeitsliste mit Kontaktadressen, Telefonnummern etc. erstellen und der Polizeiverordnung als Faltblatt (tagesaktuell) beigelegt.

5. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Stadtintern wurde der Entwurf für die neue Polizeiverordnung in die Vernehmlassung gegeben. Die meisten eingereichten Vorschläge konnten in gebührender Weise berücksichtigt werden, so dass die Vorlage den Anforderungen der gesamten Stadtverwaltung an eine zeitgemässe Polizeiverordnung entspricht.

6. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die Polizeiverordnung gemäss Antrag zu beschliessen.

STADTRAT USTER

Martin Bornhauser
Stadtpräsident

Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Beilagen:

- 1) Entwurf Synopse für eine neue Polizeiverordnung vom 00.00.2009
- 2) Entwurf Broschüre für eine neue Polizeiverordnung